

Anhang II

Stand: VO (EU) 2021/761

ABSCHNITT B

Tierzuchtbescheinigung für den Handel mit dem Samen von Hybridzuchtschweinen

Tierzuchtbescheinigung gemäß der Verordnung (EU) 2016/1012 für den Handel mit Samen von Hybridzuchtschweinen (<i>Sus scrofa</i>), einschließlich der Rassen und Linien reinrassiger Zuchtschweine, die in einem Zuchtregister eines Zuchtunternehmens geführt werden <i>Die Tierzuchtbescheinigungen, einschließlich Fußnoten und Anmerkungen, sind in allen EU-Amtssprachen in EUR-Lex verfügbar.</i>		<i>(Platz für ein Logo des/der ausstellenden Zuchtunternehmens/zuständigen Behörde/Besamungsstation/Samendepots)</i>
		Bescheinigungsnummer ⁽¹⁾
Name des/der ausstellenden Zuchtunternehmens/zuständigen Behörde/Besamungsstation/Samendepots (Kontaktinformationen und, soweit verfügbar, Website angeben)/Verweis auf die Tierzuchtbescheinigung für das Spendertier ⁽²⁾		
		
Teil A. Angaben zum samenspendenden Hybridzuchteber ⁽³⁾		
1. Name des/der ausstellenden Zuchtunternehmens/zuständigen Behörde (Kontaktinformationen und, soweit verfügbar, Website angeben)		
2. Name des Zuchtregisters	3. Rasse ⁽⁴⁾ /Linie ⁽⁴⁾ /Kreuzung ⁽⁴⁾	
4. Zuchtregisternummer des Samenspenders		
5. Identifizierung des Samenspenders ⁽⁵⁾	6. Überprüfung der Identität ⁽¹⁾ ⁽⁶⁾ ⁽⁷⁾	
5.1. System	6.1. Methode	
5.2. Individuelle Identifizierungsnummer	6.2. Ergebnis	
5.3. Tiergesundheits-Identifizierungsnummer		
5.4. Name ⁽¹⁾		
7. Geburtsdatum (im Format TT.MM.JJJJ oder ISO 8601) und Geburtsland des Samenspenders		
8. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽¹⁾ des Züchters		
9. Name, Anschrift und E-Mail-Adresse ⁽¹⁾ des Eigentümers		
10. Abstammung des Samenspenders ⁽⁷⁾		
10.1. Vater Zuchtregister- oder Zuchtbuchnummer Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁵⁾ ⁽⁸⁾ Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁵⁾ Rasse ⁽⁴⁾ /Linie ⁽⁴⁾ /Kreuzung ⁽⁴⁾ Name ⁽¹⁾	10.1.1. Großvater väterlicherseits Zuchtregister- oder Zuchtbuchnummer Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁵⁾ ⁽⁸⁾ Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁵⁾ Rasse ⁽⁴⁾ /Linie ⁽⁴⁾ /Kreuzung ⁽⁴⁾ Name ⁽¹⁾	
	10.1.2. Großmutter väterlicherseits Zuchtregister- oder Zuchtbuchnummer Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁵⁾ ⁽⁸⁾ Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁵⁾ Rasse ⁽⁴⁾ /Linie ⁽⁴⁾ /Kreuzung ⁽⁴⁾ Name ⁽¹⁾	

<p>10.2. Mutter Zuchtregister- oder Zuchtbuchnummer Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁵⁾ ⁽⁸⁾ Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁵⁾ Rasse ⁽⁴⁾/Linie ⁽⁴⁾/Kreuzung ⁽⁴⁾ Name ⁽¹⁾</p>	<p>10.2.1. Großvater mütterlicherseits Zuchtregister- oder Zuchtbuchnummer Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁵⁾ ⁽⁸⁾ Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁵⁾ Rasse ⁽⁴⁾/Linie ⁽⁴⁾/Kreuzung ⁽⁴⁾ Name ⁽¹⁾</p>				
<p>11. Zusätzliche Angaben ⁽¹⁾ ⁽⁷⁾ ⁽⁹⁾</p> <p>11.1. Ergebnisse von Leistungsprüfungen</p> <p>11.2. Aktuelle Ergebnisse der letzten Zuchtwertschätzung vom (Datum im Format TT.MM.JJJJ) oder ISO 8601)</p> <p>11.3. Genetische Defekte und Besonderheiten des Samenspenders gemäß dem Zuchtprogramm</p> <p>11.4. Sonstige zweckdienliche Angaben zum Samenspender</p> <p>11.5. Sonstige zweckdienliche Angaben, einschließlich Ergebnissen von Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen, betreffend die Eltern und Großeltern, sofern nicht unter Ziffer 10 vermerkt</p>	<p>10.2.2. Großmutter mütterlicherseits Zuchtregister- oder Zuchtbuchnummer Individuelle Identifizierungsnummer ⁽⁵⁾ ⁽⁸⁾ Tiergesundheits-Identifizierungsnummer ⁽⁵⁾ Rasse ⁽⁴⁾/Linie ⁽⁴⁾/Kreuzung ⁽⁴⁾ Name ⁽¹⁾</p>				
<p>12. Validierung ⁽¹⁰⁾</p> <p>12.1. Ausgestellt in: 12.2. am: (Ort) (Datum)</p> <p>12.3. Name und Funktion des/der Unterzeichnenden: (Name und Funktion des/der Unterzeichnenden ⁽¹¹⁾ in Großbuchstaben)</p> <p>12.4. Unterschrift:</p>					
<p>⌘</p> <p>Teil B. Angaben zu dem Samen ⁽¹²⁾</p>					
<p>1. Identifizierung des/der Samenspender(s) ⁽⁵⁾ ⁽¹⁰⁾</p> <p>1.1. Individuelle Identifizierungsnummer(n)</p> <p>1.2. Tiergesundheits-Identifizierungsnummer(n)</p> <p>1.3. Verweis(e) auf die Tierzuchtbescheinigung(en) für den/die Samenspender ⁽¹⁾</p>					
<p>2. Identifizierung des Samens</p>					
<p>Farbe der Pailletten oder anderen Behälter ⁽¹⁾ ⁽¹³⁾</p>	<p>Code auf den Pailletten oder anderen Behältern</p>	<p>Zahl der Pailletten oder anderen Behälter ⁽¹⁴⁾</p>	<p>Entnahmeort</p>	<p>Entnahmedatum (TT.MM.JJJJ) oder ISO 8601)</p>	<p>Sonstige ⁽¹⁾ ⁽¹⁵⁾</p>

3. Versand-Besamungsstation oder -Samendepot	
3.1.	Name
3.2.	Anschrift
3.3.	Zulassungsnummer
4. Empfänger (<i>Name und Anschrift angeben</i>)	
5. Name und Anschrift des Zuchtunternehmens ⁽⁴⁾ oder der von diesem für die Durchführung von Prüfungen ⁽¹⁾ ⁽¹⁶⁾ benannten dritten Stelle ⁽⁴⁾	
6. Validierung	
6.1.	Ausgestellt in: 6.2. am:
	(Ort) (Datum)
6.3. Name und Funktion des/der Unterzeichnenden: (<i>Name und Funktion des/der Unterzeichnenden ⁽¹⁷⁾ in Großbuchstaben</i>)	
6.4. Unterschrift:	
<p><i>Fußnoten:</i></p> <p>⁽¹⁾ Leer lassen, wenn nicht zutreffend.</p> <p>⁽²⁾ Wird Teil A der Tierzuchtbescheinigung nicht ausgefüllt oder weggelassen und ist eine Kopie der Tierzuchtbescheinigung für den/die samenspendenden Hybridzuchteber beigefügt, so ist auf diese Tierzuchtbescheinigung für den/die samenspendenden Hybridzuchteber Bezug zu nehmen (Bescheinigungsnummer).</p> <p>⁽³⁾ Teil A der Tierzuchtbescheinigung braucht nicht ausgefüllt zu werden oder kann weggelassen werden, wenn die Anweisungen in Fußnote 12 befolgt werden.</p> <p>⁽⁴⁾ Nichtzutreffendes streichen.</p> <p>⁽⁵⁾ Individuelle Identifizierung nach den Regeln des gemäß Artikel 8 Absatz 3 und gegebenenfalls Artikel 12 der Verordnung (EU) 2016/1012 genehmigten Zuchtprogramms sowie Identifizierungsnummer gemäß den Tiergesundheitsvorschriften der Union über die Identifizierung und Registrierung von Tieren.</p> <p>⁽⁶⁾ Gemäß Artikel 22 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1012 können Zuchtunternehmen diese Angabe bei Hybridzuchtschweinen verlangen, die zur Entnahme von Samen für die künstliche Besamung verwendet werden. Unter ‚Ergebnis‘ sind entweder die Angaben oder die Fallnummer zu der Datenbank einzutragen, in der die Angaben verfügbar sind.</p> <p>⁽⁷⁾ Bei Bedarf weitere Blätter hinzufügen.</p> <p>⁽⁸⁾ Individuelle Identifizierungsnummer angeben, falls von der Zuchtbuchnummer abweichend.</p> <p>⁽⁹⁾ Wenn die Ergebnisse von Leistungsprüfungen oder Zuchtwertschätzungen auf einer Website zugänglich sind, kann auch direkt auf die entsprechende Website verwiesen werden.</p> <p>⁽¹⁰⁾ Nur erforderlich, wenn Teil A der Tierzuchtbescheinigung von dem Zuchtunternehmen oder einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1012 und Teil B der Tierzuchtbescheinigung von einer Besamungsstation bzw. einem Samendepot gemäß Artikel 31 Absatz 1 der genannten Verordnung ausgestellt wird.</p> <p>⁽¹¹⁾ Dabei muss es sich um einen zeichnungsberechtigten Vertreter des Zuchtunternehmens oder einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1012 handeln.</p> <p>⁽¹²⁾ Wird nur Teil B der Tierzuchtbescheinigung von einer Besamungsstation bzw. einem Samendepot gemäß Artikel 31 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1012 ausgestellt und wird Teil A der Tierzuchtbescheinigung nicht ausgefüllt oder weggelassen, so ist Teil B Ziffer 1 auszufüllen und es sind Kopien der gemäß dem Muster in Anhang II Abschnitt A der Verordnung (EU) 2017/717 ausgestellten Tierzuchtbescheinigungen für die samenspendenden Hybridzuchteber beizufügen.</p> <p>⁽¹³⁾ Fakultativ.</p> <p>⁽¹⁴⁾ Eine Paillette oder ein anderer Behälter darf Samen von mehr als einem Hybridzuchtschwein enthalten, sofern in Teil B Ziffer 1.3 Angaben zu allen samenspendenden Hybridzuchtebern gemacht werden, von denen Samen enthalten ist.</p> <p>⁽¹⁵⁾ Gegebenenfalls können Angaben zu gesextem Samen gemacht werden.</p> <p>⁽¹⁶⁾ Für Samen, der für die Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung von Hybridzuchtschweinen vorgesehen ist, die keiner Leistungsprüfung oder Zuchtwertschätzung unterzogen wurden, in Übereinstimmung mit den mengenmäßigen Beschränkungen gemäß Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe d der Verordnung (EU) 2016/1012.</p> <p>⁽¹⁷⁾ Dabei muss es sich um einen zeichnungsberechtigten Vertreter des Zuchtunternehmens, einer zuständigen Behörde gemäß Artikel 30 Absatz 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/1012 oder einer Besamungsstation bzw. eines Samendepots gemäß Artikel 31 Absatz 1 der genannten Verordnung handeln.</p> <p><i>Erläuterungen:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Die Tierzuchtbescheinigung ist in mindestens einer der Amtssprachen des Versandmitgliedstaates auszustellen. • Die Unterschrift muss sich farblich von der Druckfarbe der Bescheinigung absetzen. • Die Tierzuchtbescheinigung kann im Hoch- oder Querformat ausgestellt werden. • Die Fußnoten und Anmerkungen dieser Tierzuchtbescheinigung brauchen nicht ausgedruckt zu werden, wenn ein Verweis auf eine direkt zugängliche mehrsprachige Informationsquelle im Titel enthalten ist. 	